

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 15/06

Inhalt	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationstechnik/ Vernetzte Systeme	273

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

19.04.2006

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Informationstechnik/Vernetzte Systeme

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I

Auf Grund von § 17 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften I der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 19. Oktober 2005 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 12. Juni 2002 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 06/03) beschlossen* :

Artikel 1

Nr. 1

§ 5 (Fachnoten)

- In der Überschrift wird das Wort „Fachnoten“ durch das Wort „**Modulnoten**“ ersetzt.
- Das Wort „Fachnote“ im Text wird durch das Wort „**Modulnote**“ ersetzt.

Nr. 2

§ 6 (Zulassungsvoraussetzungen zur Masterthesis)

- In der Überschrift wird das Wort „Masterthesis“ durch das Wort „**Masterarbeit**“ ersetzt.
- Das Wort „Masterthesis“ im Text wird durch das Wort „**Masterarbeit**“ ersetzt.

Nr. 3

§ 7 (Masterthesis)

- In der Überschrift wird das Wort „Masterthesis“ durch das Wort „**Masterarbeit**“ ersetzt.
- In Absatz 1 wird das Wort „Masterthesis“ durch das Wort „**Masterarbeit**“ ersetzt.
- In Absatz 2 wird das Wort „Masterthesis“ durch das Wort „**Masterarbeit**“ ersetzt.
- In Absatz 3 wird das Wort „Masterthesis“ durch das Wort „**Masterarbeit**“ ersetzt.

* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt durch am 10.04.2006

Nr. 4**§ 9 (Gesamtprädikat für Masterzeugnis, Masterurkunde)**

- Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

**(1) Das Masterzeugnis weist die Modulnoten für die Module M1 bis M5 aus.
Die Noten ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:**

Rel. Punktbewertung	Note	Note (ger.)	Bewertung		FHTW grading scheme	
>95 .. 100 %	1.0	1.0	sehr gut	eine hervorragende Leistung	A	very good
>90 .. 95 %	1.3					
>85 .. 90 %	1.7	2.0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
>80 .. 85 %	2.0					
>75 .. 80 %	2.3					
>70 .. 75 %	2.7	3.0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
>65 .. 70 %	3.0					
>60 .. 65 %	3.3					
>55 .. 60 %	3.7	4.0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
>50 .. 55 %	4.0					
< 50 %	5.0	5.0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

- In Absatz 2 wird das Wort „Masterthesis“ durch das Wort „**Masterarbeit**“ ersetzt.
- In Absatz 2 wird das Wort „Fachnoten“ im Text wird durch das Wort „**Modulnoten**“ ersetzt.
- In Absatz 2 wird Satz 2 ersetzt durch:
Die Berechnung der Größe X1 wird wie folgt durch die Bildung des gewogenen Mittels der gewichteten Modulnoten errechnet:

$$X1 = 1/94 (20 \times M1 + 20 \times M2 + 24 \times M3 + 26 \times M4 + 4 \times M5)$$

M1	Engineering Methoden
M2	Verteilte Automatisierungssysteme
M3	Kommunikationstechnik § Anwendungen
M4	Entwicklung von netzbasierten Systemen
M5	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsfach

- In Abs. 2 wird folgender Satz 3 zugefügt: „**Das Gesamtprädikat ergibt sich aus der Tabelle in Abs. 1**“

Nr. 5**Anlage 1 a (Masterzeugnis)**

- Auf der Seite 2 im Masterzeugnismuster werden die Klammerbezeichnungen hinter den Modulen M1 bis M5 gestrichen.
- Auf der Seite 2 im Masterzeugnismuster wird in der Fußnote die Leistungsbeurteilung und das Gesamtprädikat „hervorragend“ gestrichen.
- Im Masterzeugnismuster wird das Wort „Masterthesis“ durch das Wort „**Masterarbeit**“ ersetzt.

Nr. 6**Anlage 1 b (Grade Transcript)**

- Auf der Seite 2 im Master´s Degree werden die Klammerbezeichnungen hinter den Modulen M1 bis M5 gestrichen.
- In der Fußnote wird der final grade „excellent“ und der overall grade „excellent“ sowie die in Klammer gesetzten Buchstaben von „A – E“ gestrichen.
- In der Fußnote werden den possible overall grades die entsprechenden Buchstaben wie folgt zugeordnet: „very good (A)“, „good (B)“, „satisfactory (C)“, „sufficient (D)“.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW in Kraft.

